

<p>Richard Schröder (vorm. Ed. Döring's Erben) in Berlin. U 4 Immanuel, Der Russisch-japanische Krieg. Heft 3. 2. A. 50 S.</p>	<p>Franz Bahlen in Berlin. 7819 Lunglmayr, Der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern. 2. Bd. 10 A.; geb. 11 A.</p>
<p>B. G. Teubner in Leipzig. 7813 Thesaurus Linguae Latinae. Volumen I.</p>	<p>Verlag Continent, Theo Gutmann in Berlin. 7814 Madeleine, In Seligkeit und Sünden. 3 A.; geb. 4 A.</p>

Nichtamtlicher Teil.

Der Sortimenterverein in Sicht.

Die Düsseldorfer Sortimenter laden zu einer konstituierenden Versammlung auf den 10. September nach Berlin ein. Eine große Anzahl Kollegen in 126 Städten haben sich schon mit festen Jahresbeiträgen als Mitglieder angemeldet. Es scheint so, als ob der seit Jahrzehnten hier und da auftauchende Gedanke Fleisch und Blut gewinnen würde. Warum auch nicht? Es ist an sich gewiß nichts einzuwenden gegen einen Sortimenterverein. Wünsche und Beschwerden sind genug im Sortiment vorhanden, berechnete und unberechnete.

Aus dem Rundschreiben, das die Düsseldorfer Sortimenter diesen Sommer versandten, geht hervor, daß man zunächst und hauptsächlich vier Angriffspunkte ins Auge gefaßt hat, die als Schädigung des Sortiments bezeichnet werden, nämlich:

1. Das stete Angliedern von Warenhäusern an den Buchhandel,
2. die vielen Zwergbetriebe und modernen Antiquariate, die wie Pilze aus der Erde schießen,
3. mißbräuchliche Maßnahmen eines Teils der Verleger,
4. der allmähliche Rückgang des Verleger-Rabatts.

Diese vier Punkte scheinen also den Plan der Tätigkeit des neuen Vereins bilden zu sollen; ihnen will er begegnen oder die dem Sortiment daraus entstehenden Schädigungen beseitigen. Über die Mittel, die dazu angewendet werden sollen und können, ist bisher nichts gesagt; mutmaßlich wird das am 10. September in Berlin geschehen, denn diese Mittel und ihre Anwendung sind die Hauptsache.

Wer möchte nicht alle Mißstände gern beseitigt sehen! Die Hinweise der Düsseldorfer Kollegen sind durchaus nicht neu; über die Beseitigung der Schäden ist schon viel beraten und verhandelt. Soviel ich mich erinnern kann, haben aber die Düsseldorfer Kollegen sich an den Verhandlungen der Abgeordneten-Versammlungen und Haupt-Versammlungen in Leipzig nie beteiligt und auch auf dem Boden ihres Kreisvereins die Durchbringung ihrer Ansichten nicht ernstlich versucht. Wenn sie überhaupt etwas erreichen wollen von ihren Zielen, so bedarf es großer Besonnenheit; mit Fanfaren beseitigt man keine Mißstände. Der Ausruf, dem z. B. das Datum fehlt und der bedauerlicherweise von »Sortimenter-Micheln« spricht, die im Börsen- und ihrem Kreisverein ihre Schutzpatrone erblicken, läßt an manchen Punkten Besonnenheit vermissen.

Eins wolle man nicht vergessen: Will man kämpfen, muß man Machtmittel haben! (Ein Beispiel vom Gegenteil: Unser deutsches Parlament von 1848.) Der Börsenverein besitzt Machtmittel; aber diese werden dem Sortimenterverein als solchem nicht zur Verfügung stehen, weil er nicht Organ des Börsenvereins werden kann. Dazu wäre eine Satzungsänderung nötig, und die scheint mir aus solchem Anlaß ausgeschlossen zu sein. Um so mehr ist ruhiges Wägen und Erwägen erforderlich.

Altona (Elbe), 4. September 1905. Wilh. Halle.

Wenig bekannte Bestimmungen aus dem Gebührentarif für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets.

Von Oberpostassistent Langer.

Erhebung der Telegrammgebühren. Sämtliche bekannte Telegrammgebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten. Vom Empfänger werden solche Gebühren nur in Ausnahmefällen erhoben, z. B. für Seetelegramme, für die Eilbestellung von Telegrammen, für die nachzusendenden Telegramme, oder bei den nach Orten des Reichstelegraphengebiets gerichteten Telegrammen, die unvollständig oder gar nicht frankiert durch die Ortsbriefkasten oder die Briefkasten der Bahnposten eingeliefert worden sind. Außerdem können die Gebühren nachträglich vom Empfänger erhoben werden für Telegramme, die von Mannschaften oder Reisenden der an der Küste vorüberfahrenden Schiffe durch Vermittlung von Lotsen oder Bootsleuten aufgeliefert werden.

Wenn Gebühren bei der Bestellung zu erheben sind, so wird das Telegramm nicht eher ausgehändigt, als bis die Gebühren bezahlt sind. Diese können bei den Reichstelegraphenanstalten entweder bar oder in Briefmarken — bei den Eisenbahntelegraphenstationen nur in bar entrichtet werden.

Auslieferung von Telegrammen. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger vom Absender zur Auslieferung bei einer Telegraphenanstalt mitgegeben wird, ist eine feste Gebühr von 10 S zu entrichten. Für die Mitnahme gebührenfreier (Staats-) Telegramme durch einen Boten ist diese Gebühr von 10 S nicht zu entrichten.

Für die Aufnahme von Telegrammen durch die Telegraphenanstalt durch Fernsprecher beträgt die Gebühr für das Wort 1 S, mindestens 20 S. Überschießende Pfennigbeträge werden auf die nächste höhere durch 10 teilbare Pfennigsumme abgerundet. Für die Weiterbeförderung entweder durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt an einen Fernsprechteilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 S; sie wird aber nicht erhoben, wenn der Absender bei Aufgabe des Telegramms Eilbotenlohn vorausbezahlt hat.

Quittung über bezahlte Telegrammgebühren. Eine Bescheinigung über erhobene Telegrammgebühren wird nur auf Verlangen des Absenders und gegen Entrichtung von 20 Pfennig erteilt. Die Auslieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen des Absenders unentgeltlich bescheinigt.

Stundung von Telegrammgebühren. Personen